

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. Juli 1960104/A.B.

zu 124/J

A n f r a g e b e a n t w o r u n g

Die Abgeordneten K i n d l und Genossen haben am 1. Juni an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Regelung der Verfügungs- und Befehlsgewalt über das Bundesheer, gerichtet. In dieser warfen sie unter Bezugnahme auf eine juristische Studie der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft folgende vier Fragen auf:

- 1.) Sind die in der Studie der "Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft" angeführten Einzelheiten über einen Ministerratsbeschluss vom 21. Juli 1959 als "Ermächtigung" zutreffend?
- 2.) Entspricht die genannte "Ermächtigung" als Ministerratsbeschluss nach Ansicht des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt dem Bundes-Verfassungsgesetz und dem Wehrgesetz?
- 3.) Ist die Bundesregierung bereit, ein Gutachten des Verfassungsgerichtshofes über diese Frage einzuholen?
- 4.) Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat spätestens bis 31. Oktober 1960 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Verfügungsgewalt und Befehlsgewalt über das Österreichische Bundesheer vorzulegen?

Hiezu teilt Bundeskanzler Ing. R a a b mit, dass die Bundesregierung beschlossen hat, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Z.1 der Anfrage:

Es ist richtig, dass die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 21. Juli 1959 Ermächtigungen behandelt und, gestützt auf die Bestimmungen des Art. 80 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 3 Abs. 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, auch beschlossen hat. Sie sieht sich jedoch im Zusammenhang mit der von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft unter der Bezeichnung "Rechtsgutachten Nr. 12 - Die Verfügungsgewalt über das Bundesheer" veröffentlichten Privatstudie umsoweniger veranlasst, sich mit den dort ersichtlichen Ausführungen auseinanderzusetzen, als deren Veröffentlichung eine Bezeichnung des Autors vermissen lässt.

Zu Z.2 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser Frage dürfte sich im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen erübrigen. Es kann jedoch gesagt werden, dass der in Z. 1 erwähnten Publikation in einer Reihe wesentlicher Fragen auch in rechtlicher Hinsicht nicht gefolgt werden kann.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Juli 1960

Zu Z.3 der Anfrage:

Hiezu darf bemerkt werden, dass es nach dem derzeitigen Stand der Rechtsordnung schon deshalb als ausgeschlossen bezeichnet werden **muss**, im Gegenstand ein Gutachten des Verfassungsgerichtshofes einzuholen, weil es an einer entsprechenden Gerichtszuständigkeit fehlt.

Zu Z.4 der Anfrage:

Hinsichtlich dieser Frage sei darauf hingewiesen, dass sich die Bundesregierung im Hinblick auf die Regelungen des Art.80 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 3 Abs.2 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, derzeit nicht veranlasst sieht, dem Nationalrat eine verfassungsgesetzliche Neuregelung der Bestimmungen über die Verfügungsgewalt und die Befehlsgewalt über das Österreichische Bundesheer vorzuschlagen.

-.-.-.-.-